

Anzug betreffend Kinderbetreuungskosten von Grossratsmitgliedern

Es ist unbestritten und wurde in Basel erst kürzlich mit dem Erlass des Tagesbetreuungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, dass ein gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung eine Voraussetzung der Gleichstellung von Frau und Mann ist. Dies gilt nicht nur für das Erwerbsleben, sondern auch für die Partizipation an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens, konkret etwa für die Möglichkeit, Einsitz in für das Mitglied zeitraubende politische Gremien wie den Grossen Rat zu nehmen.

Der Grosse Rat verfügt über keine eigene Kinderkrippe oder vergleichbare Institution. Frühere politische Vorstösse in diese Richtung scheiterten und härten wohl auch heute wenig Erfolgchancen. Dafür sieht § 8 der Geschäftsordnung vor, dass Kinderbetreuungskosten, die einem Grossratsmitglied durch die Zugehörigkeit zum Grossen Rat entstehen, diesem ganz oder teilweise ersetzt werden können, falls ihm die Übernahme der Kosten "nicht zugemutet werden kann". Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Die heutige Regelung vermag aus mehreren Gründen dem eingangs geschilderten Anspruch nicht zu genügen:

Zum einen ist die gemäss Praxis des Büros geltende Einkommenslimite eines Brutto(!)jahreslohnes inkl. 13 Monatslohnes von 78'000.-- Monatslohnes für Ehepaare und Alleinerziehende (vgl. Beantwortung des Anzuges Bächler vom Dezember 1998, Schreiben 0578) zu tief angesetzt.

Zum ändern ist die geltende Praxis zu wenig differenziert. So wird nicht berücksichtigt, wie viele Personen insgesamt, wie viele Kinder, vom oben genannten Bruttoeinkommen von umgerechnet nur Fr. 6000.-- pro Monat zu leben haben. Ebenso wenig wird den erhöhten Lebenskosten von Alleinerziehenden Rechnung getragen. Das Büro hat sich im erwähnten Antwortschreiben für die Beibehaltung einer einfachen, praktikablen Regelung ausgesprochen. Diesem Wunsch kann aber auch dadurch entsprochen werden, indem in Zukunft auf

das steuerbare Einkommen (eventuell unter Weglassung einzelner, im voraus definierter Abzüge) statt auf das Bruttoeinkommen abgestellt wird, unter entsprechender Anpassung der Ansätze. Es würde damit den unterschiedlichen Verhältnissen und Familienformen in dem Ausmass, wie es der Steuergesetzgeber für richtig erachtet hat, Rechnung getragen, ohne dass die Praxis für das Büro komplizierter zu handhaben wäre.

Unbefriedigend ist schliesslich, dass heute keine Kinderbetreuungs-Auslagenentschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausgerichtet wird. Die Arbeit in den Kommissionen hat durch das neue System der ständigen vorbereitenden Kommissionen eine starke Aufwertung erfahren. Die Mitwirkung in einer Kommission ist unerlässlich für eine aktive Teilnahme am Ratgeschehen und in der Regel sehr zeitaufwändig.

Spätestens auf das Ende der Legislatur hin ist der Ansatz des regulären Sitzungsgeldes für den Grossen Rat ohnehin vom Büro zu überprüfen. Die Unterzeichneten bitten das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, inwieweit die Praxis nach § 8 GO für Kinderbetreuungskosten (die Erwerbsausfallentschädigung, die gleichfalls in § 8 GO geregelt ist, ist nicht Gegenstand dieses Vorstosses und muss auch nicht zwingend gleich behandelt werden) im Sinne der obigen Ausführungen, besonders hinsichtlich der genannten 3 Kritikpunkte Erhöhung der Einkommenslimiten, Abstellen auf das steuerbare Einkommen und Entschädigung der Kommissionssitzungen, angepasst werden kann.

Ch. Keller, Dr. E. Herzog, Dr. Ch. Kaufmann, Ch. Klemm, S. Haller, M.-Th. Jeker-Indermühle, Dr. S. Schürch, Dr. Ch. Heuss, Dr. Ph. P. Macherel, Dr. P. Eichenberger, A. Lachenmeier-Thüring, K. Haeberli Leugger, M. Benz, U. Müller, Ch. Brutschin